

Die Behandlung der Männer durch Gynäkologen

Wir Gynäkologen dürfen!

Werte Kollegin N.-C.,

zur Behandlung der Männer durch Gynäkologen gibt es kassenärztliche Vorschriften und sogar eine umfangreiche Rechtsprechung.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Landessozialgerichtes Rheinland-Pfalz v. 15.5.2003, AZ: L5 KA 18/02 LSG RPF) ist die Behandlung der Männer den Gynäkologen fachfremd. Das Gericht hat damals generell entschieden, auch wenn es im damals verhandelten Fall um die psychotherapeutische Behandlung eines Mannes durch einen Gynäkologen ging. Der Frauenarzt habe sich, so das Gericht, in seiner kassenärztlichen Tätigkeit auf sein Fachgebiet zu beschränken.

Die kassenärztlichen Vorschriften dagegen erlauben den Gynäkologen auch in begrenztem Umfang andere ärztliche Tätigkeiten, je nach KV unterschiedlich, z. T. bis 5 %, in Berlin bis zu 2 % der Behandlungsfälle. Der Beschluss der KV Berlin vom 26.2.1997 nennt als Beispiele dazu die Mitbehandlung der Männer bei genitalen Infektionen, bei Fertilitätsstörungen, Kinderwunschbehandlung und bei Transsexualität. Am 16.11.2006 wurde in Berlin den Gynäkologen auch die Behandlung von Männern mit Mammakarzinom erlaubt.

So einfach und eindeutig ist es aber – leider – nicht. Wenn nach dem Gerichtsurteil Gynäkologen sich mit ihrer Tätigkeit auf ihr Fachgebiet zu beschränken haben – den Einsatz der Gynäkologen im ärztlichen Bereitschafts- und Notdienst hat noch niemand beanstandet. Dort dürfen sie jeden behandeln, vom Säugling bis zum Greis, und alles tun, vom Kathetern des Prostatikers bis zur Leichenschau.

Und auf dem kassenärztlichen Gebiet sieht die KV Berlin – im Widerspruch zum genannten Beschluss – nicht mehr die 2 %-Grenze sondern nur noch die fünf Indikationen.

Ein Sonderfall ist das Impfen: Lt. Urteil wäre es Gynäkologen generell fachfremd, lt. KV Berlin sei das Impfen der Männer den Gynäkologen fachfremd und nicht abrechenbar.

Muss man sich alles gefallen lassen?? Zum Impfen der Männer liege ich gegenwärtig mit der KV Berlin im Streit. Da ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Zum Ultraschall der männlichen Brust durch Gynäkologen gibt es meines Wissens weder Rechtsprechung noch Beschlüsse, hier in Berlin gehört er nach dem Beschluss von 2006 ganz eindeutig in die Diagnostik und Behandlung des männlichen Mammakarzinoms.

Ich habe gegenwärtig in Zusammenarbeit auch mit Chirurgen und Onkologen zwei Fälle von männlichem Mammakarzinom in Betreuung. Da fällt auch der Ultraschall ganz eindeutig in die Leistungspflicht der GKV, eine Privatliquidation innerhalb der Kassensprechstunde ist da nicht statthaft. Mit der KV-Abrechnung von Untersuchung, Ultraschall, Behandlung und Nachsorge hatte ich in diesen Fällen auch nie Probleme.